

VG Ansbach

Beschluss vom 28.9.2007

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der im Jahr 1962 geborene Kläger ist ein Staatsangehöriger des Irak, der Prozesskostenhilfe für ein Verfahren wegen Beendigung seines Aufenthalts im Weg einer Versagung weiteren Aufenthaltstitels begehrt.

Nach Einreise ins Bundesgebiet wohl im ... 1997 stellte der Kläger einen Asylantrag, auf welchen hin ihm das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 25. April 1997 Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährte. Im Hinblick hierauf erhielt der Kläger erstmals am 15. Juli 1997 von der damals zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Folgezeit immer wieder verlängert worden ist, zuletzt mit Gültigkeit bis zum 25. März 2005. Diesbezüglich stellte der Kläger am 1. April 2005 einen Verlängerungsantrag, über den durch den streitgegenständlichen Bescheid entschieden worden ist.

Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist der Kläger strafrechtlich dadurch in Erscheinung getreten, dass er durch Urteil des Landgerichts ... vom ... 2000 wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Mit Bescheid vom 2. Juli 1999 widerrief das Bundesamt die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Auf hiergegen erhobene Klage wurde dieser Bescheid mit Urteil vom 25. August 1999 aufgehoben und das Bundesamt zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verpflichtet. Das Bundesamt stellte daraufhin mit Bescheid vom 15. Oktober 1999 fest, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG und des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 3. August 2004 wurde die ehemals zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung erneut widerrufen und es wurde gleichzeitig festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Eine hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 24. November 2004 rechtskräftig abgewiesen (AN 3 K 04.31312).

Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet hat der Kläger offenbar im Wesentlichen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bundessozialhilfegesetz gelebt bzw. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen. Insoweit gelangte mit dem am 1. April 2005 gestellten Verlängerungsantrag ein Bescheid der ARGE ... vom 22. November 2004 zu den Akten, wonach dem Kläger für das erste Halbjahr 2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Arbeitslosengeld II“) bewilligt worden sind.

Im April 2007 gewährte die Beklagte das rechtliche Gehör zu der von ihr beabsichtigten Beendigung des Aufenthalts, worauf der Kläger durch seine Bevollmächtigten mit Schreiben vom 22. Mai 2007 vortragen ließ, dass er sich seit über zehn Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte, in der hiesigen Gesellschaft gut integriert sei und zudem gut Deutsch spreche. Des Weiteren bestehe nach wie vor gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ein Abschiebeverbot. Im Asylverfahren habe der Kläger vorgetragen, wegen Verkaufs von Alkohol in seinem Laden Verfolgungen von Islamisten ausgesetzt gewesen zu sein. Er habe daher bei einer Rückkehr mit unmenschlichen Behandlungen oder sogar mit dem Tod zu rechnen, zumal er als ehemaliger Ladenbesitzer in seiner Heimatstadt noch gut bekannt sei und gerade nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein radikal islamische Gruppierungen quasistaatliche Gewalt ausübten. Die Ausländerbehörde sei auch sachlich zur Prüfung des Abschiebeverbots zuständig, weil das Widerrufsverfahren abgeschlossen worden sei. Ansonsten werde um Vorlage an das Amt für Migration und Flüchtlinge gebeten. Zudem läge die Verurteilung wegen der Straftaten schon über acht Jahre zurück und unterliege demnächst der Tilgungsreife aus dem Bundeszentralregister. Die Beklagte wies die Bevollmächtigten des Klägers dazu auf den Bescheid des Bundesamtes vom 3. August 2004 hin, der rechtskräftig geworden sei. Die Ausländerbehörde sei an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Die Einreichung eines entsprechenden Antrags unmittelbar beim Bundesamt werde anheimgestellt.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2007 lehnte die Beklagte die Erteilung eines Aufenthaltstitels ab (Nr. I des Bescheids). Für den Fall nicht freiwilligen Verlassens des Bundesgebiets bis zum 31. August 2007 wurde dem Kläger die Abschiebung, in den Irak oder einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Drittstaat angedroht (II). Die Zustellung dieses Bescheids erfolgte durch Einschreiben an die Bevollmächtigten des Klägers, welches am 24. Juli 2007 zur Post gegeben worden ist.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid ließ der Kläger mit beim Gericht am 17. August 2007 durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten Klage erheben mit insoweit dem Begehren, diesen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten. Des Weiteren wurde die

Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz und Beiordnung von Rechtsanwalt ...

beantragt und zur Begründung Folgendes ausgeführt: Am 1. April 2005 habe der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG beantragt und gegen die Ablehnung richte sich die Klage. Auf Grund der Lage im Irak und gerade wegen der jüngsten Anschläge im Nordirak stehe dem Kläger zumindest in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu. Einer etwaigen Abschiebung stehe gegenwärtig in Bezug auf den Irak ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis entgegen, nach Art. 15 lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 („Qualifikationsrichtlinie“). Dem Kläger drohe ernsthafter Schaden in Form einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Er stamme zwar aus einer nordirakischen Kurdenprovinz, habe aber dort keine familiären Bindungen mehr und wäre auf sich selbst gestellt. Darüber hinaus zeigten die jüngsten Ereignisse, dass die kurdische Bevölkerung selbst in den Nordprovinzen nicht mehr ihres Lebens sicher sei. Der Kläger habe daher gemäß der Qualifikationsrichtlinie Anspruch auf subsidiären Schutz vor Abschiebung. Die Qualifikationsrichtlinie gelte infolge nicht fristgemäßer Umsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland seit dem 11. Oktober 2006 unmittelbar. Diesbezüglich wurde auch auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21. Mai 2007 hingewiesen, welche einem irakischen Kurden in einem angeblich gleichgelagertem Fall auch nach unanfechtbarem Widerruf früher gewährten Flüchtlingsschutzes eine Aufenthaltserlaubnis zuerkannt hat.

Die Beklagte stellte sich der Klage entgegen und führte dazu im Wesentlichen aus, dass maßgebend für die getroffene Entscheidung das Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung des Aufenthaltstitels gewesen sei. Außerdem sei das Ermessen nach § 26 Abs. 4 AufenthG negativ ausgeübt worden, da der Kläger im laufenden Bezug von öffentlichen Mitteln sei. Zusätzlich zur Begründung des angegriffenen Bescheids sei anzuführen, dass die Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinie nicht vorlägen. Diese hätte bis spätestens 11. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was nicht geschehen sei, weswegen der Richtlinie ab dem genannten Zeitpunkt grundsätzlich unmittelbare innerstaatliche Wirkung zukomme. Nach Art. 4 der Richtlinie sei für eine Gewährung internationalen Schutzes ein Antrag bei den zuständigen Stellen des Aufenthaltsstaats notwendig. Einen solchen Antrag habe der Kläger nicht gestellt. Ungeachtet dessen fehle es an einer konkreten ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers. Individuell sei eine Bedrohung, wenn sie sich aus den speziellen Verhältnissen ergebe oder sie durch ihre persönliche Eigenart geprägt sei. Diese Individualität schließe eine Vielzahl solcher Einzelfälle nicht aus, fordere aber eine gegenüber den vielen Millionen im Irak überlebenden Menschen deutlich gesteigerte personenbezogene Bürgerkriegsgefahr (unter Hinweis auf ein Urteil des VG Ansbach vom 2.8.2007). Auch im Hinblick auf das angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart sei eine andere Beurteilung nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG seien rechtskräftig und in die Ausländerbehörde gemäß § 42 AsylVfG bindender Weise verneint worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe – und demzufolge auch die Beiordnung des Bevollmächtigten – war abzulehnen, da es für die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung an der hinreichenden Erfolgsaussicht fehlt (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO).

Das Fehlen von Erfolgsaussicht für die Klage ergibt sich vorliegend dadurch, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat und nicht einmal einen Anspruch darauf, über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis neu bzw. nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (siehe dazu S. 7 des angegriffenen Bescheids) wird vom Kläger offenbar nicht begehrt. Gleichwohl sei insoweit darauf hingewiesen, dass der Kläger auch insoweit keinen Anspruch hat, vielmehr nicht einmal die Voraussetzungen für eine entsprechende Ermessensausübung vorliegen (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Hier fehlt es schon am Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (nach Maßgabe von § 102 Abs. 2 AufenthG) „seit sieben Jahren“, da nämlich die dem Kläger letztmals erteilte Aufenthaltsbefugnis am 25. März 2005 abgelaufen ist und der Kläger seinen Verlängerungsantrag erst am 1. April 2005 gestellt hat, wobei dieser Antrag infolge seiner Verspätung nicht einmal irgend eine Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 4 AufenthG) zu bewirken vermochte. Darüber hinaus war und ist der Lebensunterhalt nicht im Sinn des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert, wie es aber § 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zwingend voraussetzt. Zudem erscheint es bei dem hier augenscheinlich fortlaufenden Bezug von Sozialhilfeleistungen durch den Kläger ausgeschlossen, dass er während seines Aufenthalts im Bundesgebiet mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat (§ 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Der Kläger kann sich eindeutig nicht darauf berufen, einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu haben oder wenigstens einen Anspruch auf eine neue Entscheidung wegen etwa rechtsfehlerhafter Ermessensausübung. Die Beklagte hat den angegriffenen Bescheid insoweit bzw. nach damaligem Sachstand ausreichend und zutreffend begründet, so dass insoweit von einer weiteren Darstellung der Begründung analog § 117 Abs. 5 VwGO abgesehen wird. Daran vermögen die Ausführungen seitens des Klägers nichts zu ändern. Er beruft sich insoweit auf die allgemeine Lage im Irak und insbesondere auch die Lage in dessen Norden, weswegen ihm Abschiebungsschutz zugestanden werden müsse und sogar eine Aufenthaltserlaubnis. Dieses Begehren bleibt ohne Erfolg, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG nicht vorliegen und insoweit auch nicht eine analoge Anwendung in Betracht kommt. Bei § 25 Abs. 3 AufenthG steht ein Rechtsanspruch inmitten, womit insoweit maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist, mithin das Aufenthaltsgesetz in der nunmehr gültigen Fassung auf Grund seiner letztmaligen Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl 2007, Teil I, S. 1970 ff.). Selbst nach der vom Verwaltungsgericht Stuttgart in der in Bezug genommenen Entscheidung vertretenen Rechtsauffassung könnte die Klage keinen Erfolg haben, auch wenn man einmal unbeachtet ließe, dass die Qualifikationsrichtlinie nunmehr irgendwelche Rechtsansprüche nicht mehr zu begründen vermag, da sie nämlich durch das vorbezeichnete Gesetz in nationales Recht umgesetzt worden ist. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat nämlich durchaus anerkannt, dass eine vom Bundesamt mit negativem Ergebnis durchgeführte Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote die Ausländerbehörde bindet, wie es sich

aus § 42 AsylVfG ergibt und worauf auch das Verwaltungsgericht Stuttgart Bezug genommen hat. Dass gleichwohl im dort zu entscheidenden Fall des ausländerrechtlichen Streits um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG eine Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG durch die Ausländerbehörde durchzuführen gewesen wäre und demzufolge durch das Verwaltungsgericht durchgeführt werden musste, lag an der besonderen Konstellation, dass einer Berücksichtigung der im Irak bestehenden allgemeinen Gefahren die Sperrwirkung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (nunmehr: § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG) entgegenstand und das vorher im Asylstreitverfahren tätig gewordene Verwaltungsgericht mit Rücksicht auf einen bestehenden Abschiebestopperlass gerade keine Prüfung mehr vorgenommen hatte, ob etwa in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG die Sperrwirkung von dessen Satz 2 deswegen überwunden werden konnte, weil die Voraussetzungen einer sogenannten „extremen Gefahrenlage“ (im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts) vorgelegen haben (vgl. zu einer in einem ähnlichen Fall etwa gegebener ausnahmsweise eigener Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde BVerwG, Urteil vom 27.6.2006 - 1 C 14/05 -, vgl. auch die Bezugnahme auf eben diese Entscheidung durch das VG Stuttgart). So verhält es sich indes nicht im Fall des Klägers, bei welchem nämlich die Versagung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG (bzw. nunmehr: § 60 Abs. 7 AufenthG) durch das Bundesamt darauf beruhte, dass „allgemeine Gefahren“ (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) erkannt worden sind und eine „extreme Gefahrenlage“ gerade verneint worden ist. Gleichfalls hat das Verwaltungsgericht im Asylstreitverfahren in seinem Urteil vom 24. November 2004 festgestellt, dass eine extreme allgemeine Gefahrenlage im vorgenannten Sinn nicht besteht. Mithin liegt gerade kein Fall vor, bei welchem die Bindung der Ausländerbehörde an die im behördlichen Asylverfahren bzw. im Asylstreitverfahren ergangenen Entscheidungen des Bundesamtes und gegebenenfalls des Gerichts nach § 42 AsylVfG eventuell durchbrochen werden kann. Es verbleibt somit dabei, dass dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 25 Abs. 3 AufenthG nicht (mehr) erteilt werden kann, da das Vorliegen sämtlicher möglicher Abschiebungsverbote rechtskräftig verneint worden ist und somit weder eine früher erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert (§ 26 Abs. 2 AufenthG) noch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen neu erteilt werden darf. Hinzu kommt, dass der Kläger aus Artikel 15 lit. c) der Qualifikationsrichtlinie auch ansonsten ein Aufenthaltsrecht nicht abzuleiten vermag. Als Rechtsquelle wenigstens mit einer Vorwirkung Geltung beanspruchen konnte die Qualifikationsrichtlinie ohnehin nur bis zu ihrer durch das Gesetz vom 19. August 2007 erfolgten Umsetzung in nationales Recht, geschehen hier bezüglich von Art. 15 lit. c) durch die Neufassung von § 60 Abs. 7 AufenthG mit praktisch wortgetreuer Umsetzung von Art. 15 lit. c). § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Neufassung stellt einen Sonderfall des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, wobei weiterhin aus § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (Neufassung), welcher im Wesentlichen unverändert geblieben ist, hinsichtlich allgemeiner Gefahren eine Sperrwirkung der Berücksichtigung im ausländerrechtlichen Verfahren resultiert, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 AuslG und zu § 60 Abs. 7 AufenthG in der früher geltenden Fassung. Damit richtet sich der Schutz des Klägers vor Abschiebung nach dem nunmehr geltenden nationalen Recht, wobei tatsächlich die Regelung über die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach Art. 15 lit. c) der Qualifikationsrichtlinie hinsichtlich der Abgrenzung einer individuellen Gefahrenlage von allgemeinen Gefahren im Kern der bisherigen Rechtslage nach § 60 Abs. 7 AufenthG entspricht (ebenso und mit ausführlicher Begründung VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.8.2007 - A 2 S 229/07). Mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und dessen Begründung ist das Gericht der

Auffassung, dass wegen des 26. Erwägungsgrundes zur Qualifikationsrichtlinie allgemeine Gefahren für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden im Sinn von Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie zu beurteilen wäre. In seinem Beschluss vom 8. August 2007 hat sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch äußerst kritisch mit der entgegenstehenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dessen Urteil vom 21. Mai 2007 auseinandergesetzt. Von daher bzw. bei entsprechender Rechtsauffassung muss im Übrigen auch die durch den nationalen Gesetzgeber insoweit erfolgte Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht als ausreichend erachtet werden.